

## **Einkaufsbedingungen der KERSTEN Elektrostatik GmbH**

### **1. Geltungsbereich**

Für unsere Bestellungen und die mit uns als Besteller geschlossenen Verträge gelten ausschließlich die nachstehenden Einkaufsbedingungen. Die Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an.

### **2. Bestellung**

- 2.1 Bestellungen bedürfen der Schriftform. Gleiches gilt für spätere Änderungen und Ergänzungen.
- 2.2 An unsere Bestellungen halten wir uns 2 Wochen gebunden.

### **3. Preise und Zahlungsbedingungen**

- 3.1 Alle Preise des Lieferanten verstehen sich inklusive Zoll, Verpackung, Versicherung und Transport. Hinzu kommt die gesetzliche Umsatzsteuer.
- 3.2 Zahlungen erfolgen nach Lieferung/Abnahme und Erhalt einer prüffähigen Rechnung innerhalb von 14 Tagen unter Abzug von 3 % Skonto oder nach 30 Tagen netto Kasse. Wir behalten uns die Zahlung per Wechsel oder Scheck vor. Die Zahlung gilt nicht als Anerkennung ordnungsgemäßer Leistung.
- 3.3 Rechnungen sind immer zweifach zuzusenden und müssen die in Ziff. 7.4 genannten Angaben enthalten. Rechnungszweitschriften sind als Duplikate zu kennzeichnen.
- 3.4 Der Lieferant darf ausschließlich mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen. Ein Zurückbehaltungsrecht aus früheren oder anderen Geschäften der laufenden Geschäftsverbindung wird ausdrücklich ausgeschlossen. Ausgenommen hiervon ist das Zurückbehaltungsrecht wegen unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Ansprüche.

### **4. Lieferzeit**

- 4.1 Für die Einhaltung einer Lieferfrist kommt es auf den Eingang bei der von uns angegebenen Empfangsstelle, bei Lieferungen mit Aufstellung oder Montage und sonstigen Leistungen auf deren Abnahme an.
- 4.2 Bei erkennbarer Verzögerung einer Lieferung oder Leistung sind wir unverzüglich zu benachrichtigen. Der Lieferant hat in diesen Fällen unsere Entscheidung einzuholen.
- 4.3 Im Falle des Lieferverzuges sind wir berechtigt, eine Vertragsstrafe von 0,5 % des Kaufpreises für jede angefangene Woche zu verlangen, nicht jedoch mehr als 5 % des Kaufpreises. Wir behalten uns vor, die Vertragsstrafe auch nach Annahme der verspäteten Lieferung bis zur Schlusszahlung geltend zu machen.
- 4.4 Zur Annahme von Lieferungen vor dem vereinbarten Liefertermin, unvollständigen Lieferungen oder nicht genehmigten Teillieferungen sind wir nicht verpflichtet. Der Lieferant hat sämtliche der uns hierdurch entstehenden Mehrkosten zu tragen.

### **5. Embargoliste/Intrastat**

- 5.1 Der Lieferant gibt in der Auftragsbestätigung und Rechnung an, ob die zu liefernden Waren in der jeweils aktuellen Ausfuhrliste Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung enthalten sind.
- 5.2 Der Lieferant gibt auf der Rechnung die Außenwirtschaftsnummer für Intrastat an.

## **6. CE-Zeichen/Sicherheitsbestimmungen**

Der Lieferant hat die am Verwendungsort der Lieferung geltenden Vorschriften, insbesondere über Unfallverhütung, Umweltschutz und Maschinensicherheit einzuhalten. Der Lieferant gibt an, ob für die von ihm zu liefernden Waren eine Hersteller- oder Konformitätserklärung gemäß den EG-Richtlinien nötig ist und legt diese erforderlichenfalls bei der Anlieferung vor. Darüber hinaus hat der Lieferant die erforderlichen Lagerungs-, Montage-, Wartungs- und Bedienungsanleitungen kostenlos - auch zur Verwendung beim Endkunden - mitzuliefern.

## **7. Versand und Gefahrübergang**

- 7.1 Die Gefahr geht mit Ablieferung der Ware an der von uns benannten Empfangsstelle über. Bei Lieferungen mit Aufstellung oder Montage und bei sonstigen Leistungen erfolgt der Gefahrübergang mit der Abnahme. Die Abnahme hat schriftlich in einem förmlichen Protokoll zu erfolgen. Eine konkludente Abnahme, insbesondere durch Ingebrauchnahme, wird ausgeschlossen.
- 7.2 Können wir eine Lieferung infolge von Umständen, die wir nicht zu vertreten haben, nicht annehmen, so tritt der Gefahrübergang erst ein, wenn die Hinderungsgründe beseitigt sind und die Ware uns an der Empfangsstelle zur Verfügung steht. Wir sind verpflichtet, den Lieferant unverzüglich zu unterrichten, wenn Hinderungsgründe dieser Art eintreten oder ihr Eintritt zu erwarten ist.
- 7.3 Die Versandart können wir frei bestimmen. Tragen wir aufgrund gesonderter Vereinbarung die Versandkosten, hat der Lieferant die für uns günstigste Versandart zu wählen, soweit wir keine bestimmte Versandart vorgeschrieben haben.
- 7.4 Jeder Lieferung sind Packzettel oder Lieferscheine mit Angabe des Inhalts sowie der vollständigen Bestellkennzeichen (Bestellnummer und Bestellposition) beizufügen. Unterschiedliche Artikel sind getrennt zu verpacken und zu kennzeichnen. Der Versand ist uns mit den genannten Angaben unverzüglich anzuzeigen.
- 7.5 Lieferungen aus dem grenzüberschreitenden Warenverkehr sind uns zum Zwecke einer ordnungsgemäßen Zollbehandlung rechtzeitig zu avisieren. Insbesondere sind alle relevanten Transportdaten rechtzeitig vor Eintreffen der Ware mitzuteilen und die zur Zollabfertigung notwendigen Unterlagen, wie Frachtbriefe, Handelsrechnung, Packliste, Original-Konnossemente etc. rechtzeitig zur Verfügung zu stellen.
- 7.6 Sollen Waren direkt ab Lieferanten zu unseren Kunden geliefert werden, muß uns dies vor Absendung avisiert werden. Spätestens am Versandtag sind alle relevanten Transportdaten, wie Transportart, Verpackungsart, Markierung, Kollianzahl, Brutto- und Nettogewicht etc., sowie der Sendung mitgegebene Zollrechnungen, Packlisten etc. per E-Mail/Telefax zu übermitteln.
- 7.7 Bei der Lieferung von Gefahrgütern ist der Lieferant bis zur vollständigen Entladung für die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich.

## **8. Mängelansprüche und Haftung**

- 8.1 Weist ein geliefertes Produkt nicht die vereinbarte Beschaffenheit auf oder ist es aus anderen Gründen mangelhaft, so richten sich unsere Mängelansprüche nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 8.2 Die Gewährleistungsfrist für Sachmängel der gelieferten Ware beträgt 3 Jahre und beginnt mit der Entgegennahme der Ware bzw. der Abnahme der Leistung. Längere gesetzliche Verjährungsvorschriften bleiben hiervon unberührt.
- 8.3 Unabhängig von den vertraglichen Gewährleistungsansprüchen stellt der Lieferant uns von allen Ansprüchen Dritter frei, die auf Mängel der von ihm ausgeführten Leistungen oder gelieferten Waren zurückzuführen sind. Dies gilt insbesondere für Ansprüche aufgrund der Verletzung von Schutzrechten Dritter, es sei denn, der

Lieferant hat die gelieferte Ware nach von uns übergebenen Zeichnungen, Modellen, sonstigen Beschreibungen oder Anordnungen hergestellt.

- 8.4 Werden wir aus Produkthaftung in Anspruch genommen, hat uns der Lieferant insoweit freizustellen, wie er selbst unmittelbar haften würde. In diesen Fällen hat er uns auch die Kosten zu erstatten, die uns durch Maßnahmen der Schadensverhütung (z.B. Rückrufaktionen) entstehen; dies gilt auch bei erkennbaren oder drohenden Serienfehlern.

## **9. Weitergabe von Aufträgen an Dritte**

Alle Verpflichtungen aus dem Vertrag sind vom Lieferanten selbst zu erfüllen. Die Einschaltung von Subunternehmern ist nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung zulässig.

## **10. Materialbeistellungen**

- 10.1 Von uns beigestellte Materialien bleiben unser Eigentum und sind von dem Lieferanten unentgeltlich getrennt zu lagern, zu bezeichnen und zu verwalten. Die Materialien dürfen nur zur Erfüllung unserer Aufträge verwendet werden. Der Lieferant trägt die Gefahr des Unterganges und der Verschlechterung der beigestellten Materialien.
- 10.2 Die Verarbeitung oder Umbildung des beigestellten Materials erfolgt für uns. Wir erwerben unmittelbar (Mit-) Eigentum an der neuen oder umgebildeten Sache. Die Parteien sind sich einig, dass wir (Mit-) Eigentümer der neuen oder umgebildeten Sache werden. Der Lieferant verwahrt die neue Sache mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns unentgeltlich für uns.

## **12. Werkzeuge, Formen, Muster, Geheimhaltung usw.**

Von uns überlassene Werkzeuge, Formen, Muster, Modelle, Profile, Zeichnungen, Normenblätter, Druckvorlagen, Lehren und Software dürfen ebenso wie die danach hergestellten Gegenstände ohne unsere schriftliche Einwilligung weder an Dritte weitergegeben noch für andere als die vertraglichen Zwecke genutzt werden. Sie sind gegen unbefugte Einsichtnahme oder Verwendung zu sichern. Vorbehaltlich weiterer Rechte können wir die Herausgabe verlangen, wenn der Lieferant diese Pflichten verletzt. Bei der Durchführung des Auftrages erlangte Informationen wird der Lieferant Dritten nicht zugänglich machen, soweit sie nicht allgemein bekannt oder ihm auf andere Weise rechtmäßig bekannt geworden sind.

## **13. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht**

- 13.1 Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss der Bestimmungen des UN-Abkommens über den Internationalen Warenkauf.
- 13.2 Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen ist die von uns bezeichnete Empfangsstelle, für Zahlungen unser Sitz.
- 13.2 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Freiburg i.Br. Wir sind daneben berechtigt, den Lieferanten auch an dessen Gerichtsstand zu verklagen.
- 13.4 Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages lässt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen und den Bestand des Vertrages unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt – soweit nicht dispositives Gesetzesrecht zur Anwendung kommt - eine Regelung, die in ihrem wirtschaftlichen Gehalt der unwirksamen am nächsten kommt. Entsprechendes gilt im Falle einer Lücke.